



PROVINCIA AUTONOMA DE BULSAN - SÜDTIROL

Dekret Nr. 25 vom 06.08.2021

Genehmigung zur Benützung von *Strukturen, die nicht sportlichen Tätigkeiten dienen* im Sinne des D.LH. vom 7. Jänner 2008, Nr. 2

Nach Einsichtnahme in das Dekret des Landeshauptmanns vom 7. Jänner 2008, Nr. 2, »Verordnung über die Benützung von Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen der Schulen für außerschulische Tätigkeiten«;

in das Ansuchen des *Chores „Chorissimo* vom *27.07.2021*, welches als wesentlicher Bestandteil diesem Dekret beigelegt ist;

Festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Vergabe gegeben sind;

Festgestellt, dass die Verfügbarkeit der angeforderten *Strukturen, die nicht sportlichen Tätigkeiten dienen* gegeben ist;

vom 01.09.2021 bis 15.06.2022 (mittwochs – 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr)

verfügt die Schulführungskraft

- 1) für die im beigelegten Antrag angeführte Organisation, wird die Benutzung der in der Benutzerordnung angeführten Räumlichkeiten zu genehmigen;
- 2) den Antrag und die Benutzerordnung, die diesem Dekret beigelegt sind, als wesentlichen Bestandteil zu genehmigen;
- 3) für die in der Benutzerordnung angeführten Räumlichkeiten sind folgende Rückvergütung der Spesen bzw. Kationen vom Antragsteller/von der Antragstellerin zu entrichten und auf das nachstehend angeführte Bankkonto der Schule zu überweisen

Rückvergütung	befreit	☒ ja ☐ nein	wenn »nein«, Höhe der Gebühr		
der Spesen:	1 Zahlung	☐ ja ☐ nein	Anzahl Raten	Betrag Rate	
Kaution:	entrichtet	☐ ja ☒ nein	Höhe Kaution	Art Kaution	
Bankverbindung der Schule:					

- 4) Die Benutzerordnung muss unterschrieben und innerhalb einer Woche, auf jeden Fall vor der Benutzung der Räumlichkeiten, an die Schule zurückgeschickt werden (liegt bereits auf).
- 5) Dieses Dekret gilt gleichzeitig als Mitteilung für die Antragstellerin.

Schuldirektorin / Dirigente Scolastica
Dr. Marion Karadar

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet / sottoscritto con firma digitale / sotescriu cun sotescriziun digitala)